

X 2022934

Sr. Königl. Maj. in Bohlen etc.
und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen etc.
allergnädigste

Erklärung

Wie und auff was Art in Dero Kauff-
und Handels-Stadt
Leipzig

ein

BANCO DE DEPOSITI

auffgerichtet werden solle.

ANNO 1698.

DRESDEN

Mit Königl. Poln. und Churf. Sächs. Freyheit
Druckts Johann Kiedel/ Hoff-Buchdrucker.





Einnach Ihre Königl. Maj. in
Wohlen und Churfl. Durchl. zu Sach-
sen. 2c. vor so heilsam- und nützlich in gemein/
als besonders dem Commercio, zu dessen Beförde-
rung Sie ein besonderes Collegium in Dero mit
dreyen berühmten Messen der Niederlags- und Sta-
pel-Berechtigkeit von vielen hundert Jahren her ver-
sehenen Handels-Stadt Leipzig auffzurichten gemei-

net/ vorträglich/ und fast nothwendig zu seyn ermessen/ in ist besagter Stadt einen
Banco de Depositi auffzurichten/ selbigen mit einem ansehnlichen Fundo von
Einhundert und Zwanzig Tausend Rthlr. Jahr-Renthen oder Sechs pro
Cent. zu rechnen/ mit Anweisung auf zwo Millionen Rthlr. an wohlerträg-
lichen Regalien/ Aemtern und Güthern/ zu dotiren und zu versichern; Wan-
nenhero auch Sr. Königl. Maj. in Dero Chur-Fürstenthum zu Sachsen/ und
incorporirten/ auch anderen Landen hochverordneter Stadthalter/ des Fürsten
zu Fürstenberg Fürstl. Durchl. bey nächst verwichenem Michaelis Markt in ei-
gener hoher Person mit der inn- und aus-ländischen Kauffmannschafft dieses so
löblichen Vorhabens wegen/ Überlegung gepflogen/ diese auch unter sich selbst
hernach die Sache in Berathschlagung gebracht/ und ihre unvorgreifliche Ge-
danken eröffnet/ und nunmehr nothig/ iedermänniglich Vorbereitungs-Weise
von diesem hoeherspriechlichen Intent einige Nachricht zu geben; Als hat man sol-
ches durch diesen offenen Anschlag zu Bercke richten wollen/ Und dienet dem-
nach zu wissen:

1. Weil bey einem jeden Creditorn/ der sein Geld gegen Verzinsung à de-
positò dar zu schiessen gesonnen ist/ die erste Frage waltet/ was vor Securitât sel-
nes Darlehns und Credits halber er haben und erlangen möge? So haben alle-
höchstgedachte Königl. Maj. die Assecuration auf zwo Millionen/ oder Ein-
hundert und Zwanzig Tausend Rthlr. ieder zu vier und zwanzig gute Gro-
schen Meißnischer Währung/ dergestalt gestellet/ daß Sie folgende Regalien und
Nutzungen/ als 43750. Thlr. von denen Steiten/ dann 28125. Thlr. an den Accisen/
ferner 26250. Thlr. an Hütten/ Blau-Farbe/ Zehend- und andern Berg-Nutzun-
gen/ und endlich 21875. Thlr. an den sämtlichen Flössen/ welche sampt und son-
ders sonst ein weit höhers ertragen/ dem Banco völlig und gänzlich heim gewiesen/
und an Ihre Churfürstl. Renth-Cammer zu Dresden einen ausführlichen und
unwiederrufflichen Befehl ergehen lassen/ daß selbige sothane Dotal- und Credit-
Regalien/ Stücke und Einkünfften Dero Leipziger Depositen-Banck auff in-
er- zu/ und zu ewigen Zeiten gewidmet/ und von Dero Cammer-Intraden und Di-
sposition, Befehl und Uffsicht gänzlich entnommen; Sie erklären sich auch hier-
mit und in krafft dieses bey Königl. und Churfl. Ehren/ Würden/ und auff eine irre-
vorable Weise vor sich und Dero Königl. Prinzen und ganze hohe Posterität/ auch
Dero gesamtes Durchlauchtigstes Chur-Hauß/ welches in dieses Banco Auffricht-
Dotir- und Versicher-ung gewilliget/ daß Sie weder vor sich/ noch durch jemand
anders/ weder ganz/ noch zum Theil/ sich der obgedachten Regalien-Stücke und
Einkünfften jemahls/ es sey unter was prætext oder vorgeschützten Special-Be-
fehl/ Verordnung und Gewalt es immer seyn möchte/ sich wiederum anmassen/
oder

oder in die Depositen-Cassen und Vermögen eingreifen oder eingreifen lassen/
auch wenn von jemand/ wer es auch sey/ dieser Versorgung entgegen lauffende An-
halten/welches doch nicht geschehen soll/ausbracht/und an die Banco Direction und
Verwaltere insinuiret würden/ solche als wären sie nie ergangen/ gehalten und
keines weges vollbracht/ auch deswegen keine Ungnade oder Verantwortung/ we-
niger härteres Bezeigen/ gegen den jedesmahligen sich weigernden Director/ Bey-
sitzern und Banco zugeordnete gebräuchet werden sollte/ Und ob wohl der fond als
so ausserwehlet/ daß kein Abgang oder Mangel zu besorgen/ dafern aber durch un-
vermeidliche Zufälle einiger Mangel an denen 120000. Thlr. sich ereignen sollte/ wol-
len Ihre Königl. Maj. selbigen aus dero bereitesten Camer-Revenuen alsofort erse-
hen/ und dem Banco vor allen andern Ausgaben einen privilegirten Vorgang ge-
nießen lassen.

2. Der Nuß/ welchen die Bank-Creditores vor ihre deponirte Gelder zu ge-
warten haben/ ist vor jedes Hundert Sechs/ und zwar auff zwene Termine/ oder
in den Oster- und Michaelis-Messen.

3. Ihre Königl. Maj. wollen auch mit der einheimischen und ausländischen
Kaufmannschaft ferner Rath pflegen lassen/ wie nutzbar die einkommende Banco-
Gelder zu des Banco und Commercii Aufnehmen anzuwenden und Verkehren-
gen zu treffen/ also der Banco in sich selbst zu erweitern seyn möchte/ Sintemahl
kein Zweifel ist/ es werde gegen sichere Pfande mit der Ausleihung der Kaufman-
schaft eine gute Menage und Vortheil geschaffet werden können/ Wiewohl auch
diese Baarschaft und Banco-Mitteln darzu dienen sollen und können/ daß wann
einige Depositen-Gelder auffgekündigt werden/ die Bezahlung der Banc-Credi-
toren alsofort auff den beliebten Termin erfolgen könne.

4. Die Persohnen/ welche dieses Leipziger Banco unter allerhöchstgedachter
Ihrer Königl. Maj. und Churf. Durchl. allerhöchsten Autorität/ und der Ober-
aufsicht des Herrn Stadthalters Fürstl. Durchl. zu verwalten haben werden/
sind ein Director, Sechs Beysitzere/ darunter eine hoch-graduirte der Rechten er-
fahrne Persohn/ dann ein Cassirer/ und Secretarius welche allesambt redliche ac-
creditirte und wohl angeessene Leute seyn sollen/ welche man gleich andern in Eh-
ren-Stellen lebenden tractiren und vorziehen lassen wird.

5. Gleichwie aber die Scheine oder Zettel/welche die Banc-Creditores zu ihrer
Nachricht und Sicherheit bedürffen/ mit dem besondern Banco-Signet bezeichnet/
und von Ihrer Fürstl. Durchl. oder in Dero Abwesen von dem vorsitzenden Gene-
ral-Revision-Rathe/ nebst dem Directore des Banco unterschrieben und autorisi-
ret werden sollen/ Also und damit

6. Die Zuverlässigkeit desto grösser und unverrückter bleibt/ sollen zur Cassa-
des Banco zum wenigsten drey Schlüssel gefertigt werden/ deren einer dem Dire-
ctori, der andere einem von den Beysitzern/ der dritte dem Cassirer/ anzuvertrauen.

7. Und damit dieser Banco alle Gelegenheit haben möge/ zum Nutzen und
Aufnehmen des Commercii auch mit frembden Ländern zu correspondiren/ so
wird das Banco-Collegium alsofort gewisse Personen zu Venedig, Genua, Flo-
renz, Bozen, Amsterdam, London, Lion, Hamburg, Francfort am Mayn/
Augsburg/ Nürnberg/ Danksig/ ingleichen an andern berühmten Handels-Plä-
zen/ so wohl außser als innerhalb Deutschlands/ benennen/ durch welche gnußsame
Nachricht von diesem Banco gegeben/ und was zu dessen Angelegenheiten Beför-
derung gereichen kan/ fleißig und sorgfältig beobachtet werden solle.

7. Wegen Aufskündig- und Zurückforder-ung der ins Depositarum gegebenen
Summen und Capitalien ist in Vorschlag kommen/ daß wer einen Stamm von 10.
bis 30. Tausenden einlegte/ selbige wenigstens Ein Jahr/ wer 30. bis 60000. zwey
Jahr/

4/330
Jahr/wer mehr/drey Jahr/selbige in Banco lassen solte. Wobey auch nach dem Bedarff des Banc-Creditoris zulässig wäre / particulier-Auffkündigung auff etwan Ein Drittel/des ganken Capitals zu thun/ Und sollen alle Irrungen bey denen Auffkündigungen zu vermeiden/ recognitiones mit meldung des Tages/ Stunde und Jahres/wann selbige vorgegangen/ausgestellet werden/die Wiederzahlung aber geschieht billig in solchen Münz-Sorten/wie sie zur Zeit der Einlage üblich und gültig / oder die am Werthe denenselben gleich sind.

9. Allerdings auch die Privilegia einen Handels-Platz und Banco angenehm/ creditiret und practicabel machen/ Also werden die Freyheiten/welche in andern Banqven gewöhnlich/ auch diesem Leipziger Banco nicht unbillig zugelegt/ und alle Beschwernisse / onera ordinaria & extraordinaria davon entnommen/ besonders aber soll jedermann/ er sey was Religion, Standes/ Würden und Wesens er wolle/ frey stehen/ sein Geld dahin zu deponiren / Wie denn auch niemand bey seinem Capital beschweret / keine Execution, Arrest oder dergleichen Unbeliebigkeit / weniger Confiscation (doch das Crimen læsæ Majestatis ausgenommen/) darauff verstattet werden soll.

10. Was die Functiones des Directoris, der Assessoren/Cassirers/und Secretarii betrifft/ in gleichen/ wie die Taxirung der zum Banco gegen die daraus empfangene Darlehn/ gelieferten Pfänder/ deren Privilegir und Verwahrung/ so wohl versteh- und distrahirung/ weniger nicht den Orth und die Zeit der Congregation und Expedition: Ferner die Abnahme der Rechnungen/ Cessionen derer in Banco stehenden Capitalien und Zinsen / und was noch mehr zu des Banco Sicherheit und Freyheit/ Aufnehmen und Nutzen bedacht und verordnet werden kan/ und soll / davon ist izo allhier nicht weitläufftig zu melden / sondern alles und jedes bis zu der unter der Hand und zum Drucke zu befördern habenden Banco-Ordnung auszusetzen/ vor gut befunden worden. Signatum Dresden / am
28. Decembris, 1698.

Lgon Fürst zu Fürstenberg.



Ludwig Gebhard Frey-Herr von Boyms

Heinrich Dauberstadt/S.

1077

ms

Yc
5361

X 2022934

Sr. Königl. Maj. in Sachsen
und Churfürstl. Durchl. z.
allergnädigste

Erklärung

Wie und auff was Arth
und Handels-S
Leipzig

ein

B A N
DE DEPO
auffgerichtet werde
A N N O J

DRUCK

Mit Königl. Poln. und Churf.
Druckts Johann Riedel/ H

